Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission

Geschäfts-Nr. VR250004-O/U

Mitwirkend: Obergerichtsvizepräsident lic. iur. Ch. Prinz, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter lic. iur. A. Wenker sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Jauner

Beschluss vom 23. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Rekurrent

gegen

Fachgruppe Sprachdienstleistungen,
Rekursgegnerin

betreffend **Rekurs gegen den Beschluss der Fachgruppe/Zentrale Sprachdienstleistungen vom 10. Juni 2025 (Gesch. Nr. KL240011-O)**

Erwägungen:

1. Verfahrensgang

1.1. A._____ (fortan: Rekurrent) ist für die Sprache Armenisch für den Bereich schriftliches Übersetzen im Sprachdienstleistungsverzeichnis des Kantons Zürich eingetragen (act. 2/1). Am 27. November 2024 stellte er einen Antrag auf zusätzliche Akkreditierung für den Bereich Übersetzen für die russische Sprache (act. 4/2). Trotz zweimaligen Ablegens der Prüfung bestand er diese nicht (act. 4/9 und 4/18). Mit Beschluss vom 10. Juni 2025 wies die Fachgruppe Sprachdienstleistungen (fortan: Rekursgegnerin) den Antrag des Rekurrenten auf Akkreditierung für den Bereich Übersetzen für die zusätzliche Sprache Russisch ab (act. 2/3 und 4/17). Den negativen Ausgang der Wiederholungsprüfung vom 17. Mai 2025 und des Akkreditierungsverfahrens teilte sie dem Rekurrenten mit Schreiben vom 11. Juni 2025 mit (act. 4/18). Gleichzeitig liess sie ihm diese Prüfung samt Korrekturen und Korrekturschema der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW sowie den deutschen Ausgangstext zukommen.

1.2. Mit Eingabe vom 30. Juni 2025 (Datum Postaufgabe: 7. Juli 2025) erhob der Rekurrent bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich gegen den Beschluss vom 10. Juni 2025 innert Frist Rekurs und stellte die folgenden Anträge (act. 1):

"1. Der Beschluss der Rekursgegnerin vom 10. Juni 2025 sei aufzuheben.

2. Es sei festzustellen, dass die Prüfung vom 17. Mai 2025 erfolgreich durch mich absolviert wurde.

3. Es sei festzustellen, dass die Bewertung der Prüfung methodisch fehlerhaft und widersprüchlich erfolgte.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin."

1.3. Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und zog die Akten der Rekursgegnerin Geschäftsnummer KL240011-O bei (act. 4/1-19; § 26a des Verwaltungsrechtspflegesetzes [VRG, LS 175.2]).

1.4. Mit Verfügung vom 15. Juli 2025 (act. 5) setzte die Verwaltungskommission der Rekursgegnerin eine einmalige Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Beantwortung der Rekursschrift an. Mit Eingabe vom 28. August 2025 stellte die Rekursgegnerin folgende Anträge (act. 6):

"1. Der Rekurs sei vollumfänglich abzuweisen.

2. Unter Kostenfolge zulasten des Rekurrenten."

1.5. Die Eingabe der Rekursgegnerin wurde dem Rekurrenten am 8. September 2025 zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme zugestellt (act. 8). Am 30. September 2025 (Stempel der schweizerischen diplomatischen Vertretung in Armenien: 7. Oktober 2025; hierorts eingegangen: 14. Oktober 2025; act. 10 ff.) liess der Rekurrent der Verwaltungskommission sodann eine Stellungnahme zur Rekursantwort zukommen.

1.6. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Prozessuales

2.1. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Handen der schweizerischen Post übergeben sein. Hat eine Person im Ausland eine Frist zu wahren, genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft (§ 11 Abs. 2 VRG). Indem der Rekurrent seine Eingabe vom 30. September 2025 am 7. Oktober 2025 der Schweizerischen Botschaft in Armenien einreichte, wurde die Frist gewahrt.

2.2. Gemäss § 19 der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 (SDV, LS 211.17) ist gegen Entscheide der Fachgruppe Sprachdienstleistungen, deren Ausschüsse oder ihrer Mitglieder der Rekurs an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zulässig. Dieser richtet sich nach den §§ 19 ff. VRG. Demzufolge ist die Verwaltungskommission zur Behandlung des Rekurses des Rekurrenten ge-

gen den Beschluss der Rekursgegnerin vom 10. Juni 2025, Geschäfts-Nr. KL240011-O, zuständig.

2.3. Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist nachfolgend insoweit einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist (vgl. BGE 142 III 433 ff. E. 4.3.2. m.w.H.).

2.4. Mit Rekurs können a. Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung, b. unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes sowie c. Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung gerügt werden (§ 20 Abs. 1 lit. a.-c. VRG). Im Rekursverfahren können keine neuen Sachbegehren gestellt werden. Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind jedoch zulässig (§ 20a VRG).

2.5. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen auferlegen sich die Rechtsmittelinstanzen eine gewisse Zurückhaltung. Diese Zurückhaltung gilt aber nur für die materielle Bewertung der Prüfungsleistungen. Ist demgegenüber die Auslegung oder Anwendung von Rechtsvorschriften, insbesondere bei verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien, streitig oder werden formelle Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, so sind die erhobenen Einwendungen mit umfassender Kognition zu prüfen (BGE 136 I 229 E. 6.2 und BGE 131 I 467 E. 3.1; MARCO DONATSCH, in: Kommentar VRG, § 20 N 88 f.).

3. <u>Zur Sache</u>

3.1. Gemäss § 8 der Sprachdienstleistungsverordnung [SDV; LS 211.17] erfolgt für jede Sprachdienstleistung und für jede Arbeitssprache gesondert ein Akkreditierungsverfahren. Die antragstellende Person muss gemäss § 9 SDV die Amtssprache und die Arbeitssprache in Wort und Schrift beherrschen (lit. a), über einen fundierten juristischen Grundwortschatz in der Amtssprache und der Arbeitssprache sowie eine umfassende Allgemeinbildung verfügen (lit. b), Sprachdienstleistungen, für die sie um Akkreditierung ersucht,

fachgerecht erbringen können (lit. c), über ein professionelles Rollenverständnis verfügen (lit. d), eine von der Fachgruppe bezeichnete Aus- oder Weiterbildung besucht und die vorgegebenen Prüfungen bestanden haben (lit. e). Gemäss Ziff. 2.1. der Richtlinien zur Konkretisierung des Akkreditierungsverfahrens (act. 4/1/1) setzt die Akkreditierung für den Bereich Übersetzen sodann voraus, dass Bedarf für die angebotene Übersetzungsdienstleistung besteht (lit. a); die Antragstellerin oder der Antragsteller die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Bereich Übersetzen erfüllt (vgl. § 7 Abs. 1 SDV), insbesondere über ausgezeichnete Kenntnisse der Amts- und Arbeitssprache sowie über einen guten Leumund verfügt (§ 9 lit. a und § 10 lit. b SDV). I.S.v. Ziff. 2.3. dieser Richtlinien besteht jedoch selbst bei Eignung kein Anspruch auf Akkreditierung.

3.2.1. Die Rekursgegnerin begründet ihren abweisenden Entscheid damit, dass die Akkreditierung für eine zusätzliche Sprache voraussetze, dass die Prüfung für die zusätzliche Sprache des Zürcher Zulassungskurses Übersetzen für Behörden und Gerichte bestanden werde, was dem Rekurrenten trotz zweimaligem Ablegen der Prüfung nicht gelungen sei. Zudem bestehe kein Rechtsanspruch auf Akkreditierung für den Bereich Übersetzen (act. 2/3 und 4/17).

Der Rekurrent bringt zur Begründung seines Rekurses zusammengefasst vor (act. 1 und 12), dass er den Zürcher Zulassungskurs für Übersetzerinnen und Übersetzer für Behörden und Gerichte und die dazugehörige Prüfung erfolgreich absolviert habe. Für die Sprache Armenisch sei er bereits akkreditiert. Die zweite Prüfung sei trotz einer grundsätzlich vollständigen und weitgehend korrekten Übersetzung mit der Gesamtbewertung "nicht bestanden" bewertet worden. Dieses Ergebnis stehe in Widerspruch zur Bewertung der ersten Prüfung vom 6. Februar 2025. Der angefochtene Beschluss sei unverhältnismässig, widersprüchlich und verletze grundlegende Prinzipien des fairen Verwaltungsverfahrens (Rechtsgleichheit, Willkürverbot, Vertrauensschutz, Anspruch auf rechtliches Gehör und faires Verfahren). Der Rekurrent macht eine Rechtsverletzung, Ermessensmissbrauch, unrichtige

oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit geltend. Die Fehler betreffend Fachterminologie seien im russischen Ausgangstext angelegt gewesen. Diese Unzulänglichkeiten habe er präzise und methodisch korrekt abgebildet.

Die Rekursgegnerin hält dem im Wesentlichen entgegen (act. 6), dass sämtliche Korrekturen korrekt erfolgt seien und die Übersetzungsprüfungen insgesamt klarerweise als ungenügend zu qualifizieren seien, woran die Ausführungen des Rekurrenten nichts zu ändern vermöchten.

3.2.2. Der Rekurrent macht eine widersprüchliche Bewertung der Prüfungsleistung geltend. Es sei kritisiert worden, dass er ausschliesslich die männliche Form verwendet habe in der Prüfung vom 6. Februar 2025 und hernach die neutrale Doppelform in der Prüfung vom 17. Mai 2025 (act. 1 S. 3, 6 und 7). In der Musterübersetzung der zweiten Prüfung sei ausschliesslich die männliche Form verwendet worden (act. 1 S. 8). Dies stelle eine unsachliche Ermessensausübung dar bzw. es handle sich um einen Ermessensmissbrauch bzw. -widerspruch, da nicht ersichtlich sei nach welchen Kriterien die Bewertung erfolge und welches Verhalten erwartet werde. Der russische Ausgangstext habe keine geschlechtliche Spezifizierung erlaubt. Die Entscheidung für die Doppelform sei bewusst erfolgt und sei nicht Ausdruck mangelnder sprachlicher Kompetenz (act. 1 S. 3). Die Verwendung der geschlechtergerechten Doppelform sei überproportional gewichtet worden (act. 1 S. 4). Die widersprüchliche Bewertung verstosse gegen Treu und Glauben i.S.v. Art. 5 Abs. 3 BV und das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV. Es liege ein Fall von venire contra factum proprium vor und die Rechtsanwendung werde dadurch unberechenbar und intransparent (act. 1 S. 6 und 8).

Die Rekursgegnerin bringt vor (act. 3 S. 3 f.), dass der Rekurrent in der ersten Prüfung ausschliesslich die männliche Form von Anwalt verwendet habe, obwohl aufgrund des russischen Ausgangstextes nicht klar gewesen sei, ob es sich um einen Anwalt oder eine Anwältin handle. Dies sei mit "Strat" kommentiert worden und es sei ausgeführt worden, dass mangels zusätzlichen Kontexts beides gemeint sein könne, was entsprechend zu kommentieren

gewesen wäre. Dem Rekurrenten sei nicht vorgeworfen worden, auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet zu haben, vielmehr sei bemängelt worden, dass er nicht in einem Kommentar auf diesen Umstand hingewiesen habe. Gemäss Ziff. 28 des Handbuchs Übersetzen sei bei Mehrdeutigkeiten des Aussagesinns in einer Anmerkung auf die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten hinzuweisen. Diese Vorgabe sei anlässlich der zweiten Prüfung neuerlich missachtet worden, indem er die Doppelform angegeben habe, was nicht nur den Lesefluss gestört habe, sondern auch verwirrend sei. Folglich liege keine unsachliche Ermessensausübung, widersprüchliches Verhalten oder eine Verletzung von Treu und Glauben vor.

Die Ausführungen der Rekursgegnerin sind zutreffend. Entgegen den Vorbringen des Rekurrenten in seiner Stellungnahme zur Rekursantwort (act. 12) gibt Ziff. 16 des Handbuchs Übersetzen vor, wie Anmerkungen zu erfolgen haben. Die Verwendung einer Doppelform ist jedenfalls nicht vorgesehen. Die Doppelform ist keine Anmerkung. Die Korrekturen sind nicht zu beanstanden.

3.2.3. Der Rekurrent bringt vor, Terminologiefehler wie "Ehrverletzung" statt "Beschimpfung" oder "Geldstrafe" statt "Busse" seien stark negativ gewichtet worden, obwohl keine gravierende Sinnentstellung vorliege und die Übersetzung dem russischen Ausgangstext entspreche. Dies deute auf eine unausgewogene, teilweise subjektive Beurteilung hin (act. 1 S. 4). Der Rekurrent macht in diesem Zusammenhang eine fehlende Kohärenz bei der Bewertung der Prüfungsleistungen geltend. In der ersten Prüfung sei die Terminologie als "grösstenteils korrekt" bewertet worden, obwohl Begriffe wie "Haftstrafe" statt "Freiheitsstrafe" und "Selbstverteidigung" statt "Notwehr" kritisiert worden seien. Die Fehlerlage sei mithin vergleichbar, die Bewertung aber nicht (act. 1 S. 6). Bei der Wiederholungsprüfung sei ein spürbar strengerer Massstab angewendet worden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die zweite Prüfung trotz erkennbarer Verbesserungen nicht bestanden worden sei, insbesondere wenn man bedenke, dass beide Leistungen als "vollstän-

dig" und "grösstenteils korrekt" bzw. "verständlich" beurteilt worden seien (act. 1 S. 10).

a) "Ehrverletzung" sei der Oberbegriff der entsprechenden Strafnormen (Art. 173 ff. StGB) und umfasse auch Beschimpfungen führt der Rekurrent weiter aus. Überdies entspreche "Ehrverletzung" dem Ausgangstext. Es sei nicht seine Aufgabe, juristische Wertungen oder eine Einordnung in konkrete Tatbestände vorzunehmen (act. 1 S. 6 und act. 12 S. 7).

Wie der Rekurrent zutreffend ausführt, handelt es sich beim Begriff der "Ehrverletzung" um den Oberbegriff der entsprechenden Strafnormen (Art. 173 ff. StGB), der u.a. die Beschimpfung (Art. 177 StGB) umfasst. Wie die Rekursgegnerin sodann zutreffend ausführt, erfolgt eine Verurteilung wegen des konkreten Tatbestandes und nicht aufgrund des Oberbegriffes. Gemäss Ziff. 9.2. lit. b der Richtlinien für den Bereich Übersetzen werden im Rahmen des Zulassungskurses Übersetzen und der dazugehörigen Prüfung insbesondere folgende Kompetenzen geschult: hinreichende Kenntnisse des relevanten materiellen Rechts und der darin verwendeten Rechtsterminologie. Nach Ziff. 8.1. der Prüfungsrichtlinien werden bei der schriftlichen Übersetzungsprüfung Stimmigkeit von Ausdruck, Idiomatik, Lexik und Terminologie sowie Grammatik, Satzbau, Vollständigkeit/Genauigkeit und die Anwendung von passenden Übersetzungsstrategien beurteilt. Die korrekte Einordnung von juristischen Begriffen wird erwartet. Anzumerken ist, dass selbst wenn man zugunsten des Rekurrenten davon ausgehen wollte, dass nicht klar gewesen wäre, welcher konkrete Tatbestand verletzt wurde, er dies mittels Anmerkung hätte lösen können und müssen. Die Verwendung des Oberbegriffes ist jedenfalls falsch. Die Korrektur ist nicht zu beanstanden.

b) Zudem – so der Rekurrent weiter – sei die Formulierung "bedingungslose Strafe" anstelle von "unbedingte Geldstrafe" kritisiert worden. Es sei jedoch klar ersichtlich, dass keine Bedingung vorgelegen habe. Im russischen Ausgangstext seien zwei verschiedene Begriffe verwendet worden, und zwar für "unbedingte" Freiheitsstrafe und "bedingungslose Strafe". Er habe diese Differenzierung korrekt widergegeben. Zudem laute der russische juristische

Fachbegriff anders (act. 1 S. 7 und 9; act. 12 S. 5). Er habe mit dem Begriff "Geldstrafe" einen in der schweizerischen Rechtsordnung etablierten Begriff gewählt, welcher den Sinn des Textes korrekt widergegeben habe (act. 12 S. 7).

Wie die Rekursgegnerin betreffend die Übersetzung "bedingungslose Strafe" statt "zu einer unbedingten Geldstrafe" korrekterweise ausführt (act. 6 S. 5), wird gemäss der Fachterminologie des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine Strafe entweder bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen (vgl. Art. 42 ff. StGB). Eine "bedingungslose" Strafe existiert nicht, weshalb die Übersetzung falsch ist. Der Rekurrent verwendete nur eine Zeile zuvor den korrekten Begriff "unbedingt", weshalb der Begriff "bedingungslos" suggeriert, dass etwas anderes gemeint ist. Es mag – wie die Rekursgegnerin zugesteht – zutreffen, dass im russischen Text zwei verschiedene Wörter für den Begriff "unbedingt" verwendet wurden, welche gemäss gängigen Übersetzungstools "obligatorisch" bzw. "bedingungslos" bedeuten. Mit der Rekursgegnerin ist jedoch festzuhalten, dass aus dem Kontext klar war, dass beide Male "unbedingt" gemeint sein muss und dass die korrekte Einordnung von juristischen Begriffen erwartet wird. Der Rekurrent muss folglich wissen, dass es nur "unbedingte" und keine "bedingungslosen" Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen gibt. Dass die Fehlübersetzung stark negativ ins Gewicht fiel, ist nicht zu beanstanden.

Dem Argument des Rekurrenten, wonach die Verwendung von "Geldstrafe" anstelle von "Busse" im juristischen Kontext durchaus gebräuchlich und keine gravierende Sinnentstellung bewirke, ist zu entgegnen, dass Geldstrafen bei Vergehen und Bussen bei Übertretungen ausgesprochen werden. Mithin stehen denn auch schwerere oder leichtere Delikte dahinter. Die Busse – als summenmässig bestimmter Geldbetrag: höchstens CHF 10 000 (vgl. Art. 106) – steht im Gegensatz zur Geldstrafe, die einem Tagessatzsystem folgt (Art. 34). Wie bereits ausgeführt wurde, darf erwartet werden, dass dem Rekurrenten die Fachterminologie bekannt ist und er sie korrekt verwendet – so hätte er korrekterweise übersetzen müssen: "zu einer unbe-

dingten Geldstrafe". Zudem hätte denn auch im Rahmen der Übersetzung auffallen sollen, dass es sich zunächst um eine Geldstrafe (Tagessatzsystem) und hernach um eine Busse (summenmässig bestimmter Betrag) handelt, jedenfalls nicht zweimal eine Geldstrafe ausgesprochen wurde. Es ist nicht zu beanstanden, dass dieser Fehler negativ ins Gewicht fiel.

c) Der Rekurrent führt aus, im Ausgangstext sei überdies der Begriff "ernsthafte psychische Störung" und nicht "schwere psychische Störung" verwendet worden, weshalb seine Übersetzung korrekt sei. Seine Aufgabe sei nicht, den Text nachträglich juristisch zu korrigieren. Es spiele daher keine Rolle, dass Art. 59 StGB den Begriff "schwere psychische Störung" verwende (act. 1 S. 7 und act. 12 S. 6).

Wie die Rekursgegnerin zutreffenderweise ausführt, handelt es sich bei "schwere psychische Störung" um einen Fachbegriff (Art. 59 Abs. 1 StGB). Gemäss vorstehenden Ausführungen darf erwartet werden, dass dem Rekurrenten die im StGB verwendete Fachterminologie bekannt ist und entsprechend verwendet wird. Zudem soll gerade geprüft werden, ob hinreichende Kenntnisse des relevanten materiellen Rechts und der darin verwendeten Rechtsterminologie vorhanden sind (Ziff. 9.2. lit. der Richtlinien für den Bereich Übersetzen). Dass dieser Fehler negativ ins Gewicht fiel, ist nicht zu beanstanden.

d) Die Verwendung von "auszahlen" statt "zahlen" entspreche dem Ausgangstext und sei korrekt – so der Rekurrent weiter (act. 1 S. 8).

Betreffend die Übersetzung mit "auszahlen" anstelle von "zahlen" ist festzuhalten, dass "auszahlen" in diesem Kontext nicht korrektes Deutsch ist und folglich richtigerweise korrigiert wurde.

e) Der Rekurrent macht geltend, die Verwendung von "paranoidisch" anstelle von "paranoid" sei sprachlich korrekt und bilde den russischen Begriff präziser ab. Der Vorwurf betreffend Verwendung der Pluralform "Persönlichkeits-

störungen" sei unbegründet, diese minimale Abweichung führe nicht zu einer Sinnverfälschung (act. 12 S. 7).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es das Wort "paranoidisch" auf Deutsch nicht gibt und es sich – wie die Rekursgegnerin korrekt ausführt (act. 6 S. 7) – bei "paranoide Persönlichkeitsstörung" um einen medizinischen Fachbegriff handelt. Dass die Verwendung des Plurals bemängelt wurde, ist sodann ebenfalls nicht zu beanstanden.

f) Der Rekurrent erklärt, die Formulierung "Die Gerichtskosten wurden auf den Mann auferlegt" sei zwar ungewöhnlich, jedoch korrekt, da das Verb auferlegen sowohl mit Dativ als auch Akkusativ verwendet werden könne (act. 1 S. 8; vgl. auch act. 12 S. 11).

Die Formulierung "Die Gerichtskosten wurden auf den Mann auferlegt" ist nicht nur ungewöhnlich, sondern grammatikalisch falsch. Überdies handelt es sich bei "Die Gerichtskosten werden dem […] auferlegt" um einen gefestigten Ausdruck. Diese Korrektur ist nicht zu beanstanden.

g) Insgesamt gilt es festzuhalten, dass die Prüfungsbewertung, wonach die Fachterminologie an mehreren Stellen falsch sei – Ehrverletzung statt Beschimpfung; bedingungslose Strafe statt unbedingte Geldstrafe und Busse statt Geldstrafe – und dass diese Fehler stark negativ ins Gewicht fallen würden, nicht zu beanstanden ist. Im Rahmen der Prüfung soll – wie ausgeführt – gerade überprüft werden, ob u.a. die Fachterminologie korrekt übersetzt bzw. verwendet wird. Entgegen den Ausführungen des Rekurrenten liegt auch nicht eine fehlende Kohärenz bei der Bewertung vor. Anlässlich der ersten Prüfung wurde betreffend Fachterminologie Folgendes ausgeführt: "Die Fachterminologie ist grösstenteils korrekt. Kritisch anzumerken ist jedoch der falsche Begriff der *Haftstrafe* (statt *Freiheitsstrafe*), ebenso wäre nicht *Selbstverteidigung*, sondern *Notwehr* der korrekte Begriff." Der Bewertung der zweiten Prüfung ist betreffend Fachterminologie zu entnehmen: "Die Fachterminologie ist an mehreren Stellen falsch. Kritisch anzumerken ist insbesondere der falsche Begriff der *Ehrverletzung* (statt *Beschimpfung*).

Ebenso wäre nicht *bedingungslose Strafe*, sondern *unbedingte Geldstrafe* der korrekte Begriff und *Busse von 2500 Franken* statt *Geldstrafe*. Die Fehler in der Fachterminologie fallen stark negativ ins Gewicht." In der zweiten Prüfung sind die Fehler betreffend Fachterminologie zahlreicher und schwerwiegender. Insbesondere fällt auf, dass zunächst korrekt "unbedingte Freiheitsstrafe", danach jedoch "bedingungslose Strafe" übersetzt wurde, wobei hier gleich zwei Fehler vorliegen, sollte doch einerseits mit "unbedingte" und andererseits mit "Geldstrafe" übersetzt werden. Hernach wurde anstelle von "Busse" der Begriff "Geldstrafe" benutzt. Die Fachterminologie wurde in diesem Bereich mit Ausnahme der Freiheitsstrafe falsch verwendet.

3.2.4. Im Weiteren führt der Rekurrent aus, es sei beanstandet worden, dass er "Streit zwischen den Nachbarn" übersetzt habe. Dies sei grammatikalisch, stilistisch und inhaltlich korrekt. Es handle sich um einen Streit zwischen zwei konkret bezeichneten Parteien, weshalb "Streit unter Nachbarn" weniger präzise sei. Journalistische Gepflogenheiten dürften nicht zum Bewertungsmassstab erhoben werden. Die konsequente Verwendung bestimmter Artikel – etwa in Formulierungen wie "der Staatsanwalt" oder "die psychische Erkrankung" – sei grammatikalisch korrekt und entspreche dem etablierten Sprachgebrauch juristischer Fachtexte (act. 1 S. 8 und act. 12 S. 8 f.).

Betreffend Verwendung des bestimmten anstelle des unbestimmten Artikels ist festzuhalten, dass – wie die Rekursgegnerin ausführt (act. 6 S. 7 f.) – dies mehrfach beanstandet wurde und grundsätzlich das Prinzip gilt, dass bei Erstnennung der unbestimmte Artikel und bei weiterer Nennung der bestimmte Artikel verwendet wird. Zudem handelt es sich – wie von der Rekursgegnerin ausgeführt – um den Titel, mithin Erstnennungen, weshalb der Leser in diesem Zeitpunkt noch nicht weiss, dass es einen Streit gibt, um welchen Streit es geht und zwischen wem dieser Streit besteht, weshalb dies zumindest irritierend sein kann und stilistisch nicht den Konventionen von Zeitungsartikeln entspricht. Soweit der Rekurrent Rügen im Zusammenhang mit der Verwendung von "der Staatsanwalt" oder "die psychische Erkrankung" geltend machen möchte, ist zu entgegnen, dass die Verwendung nicht beanstandet

wurde, er mithin nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten kann. Die Prüfungsbewertung, wonach einige Mängel u.a. in der Grammatik (vor allem beim Gebrauch des Artikels) vorlägen, ist nicht zu beanstanden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Rechtsmittelbehörde wie ausgeführt erst einschreitet, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht.

3.2.5. Der Rekurrent moniert, dass es sich beim russischen Text nicht um eine Originalquelle handle und seine Prüfungsaufgabe in einer Rückübersetzung bestanden habe, was zwangsläufig mit Unschärfen verbunden sei. Dass ihm unvermeidliche Differenzen als Fehler angelastet würden, führe im Ergebnis dazu, dass er für eine korrekte und sachgerechte Übersetzung keine Akkreditierung erhalte und sinngemäss dafür bestraft werde. Dies widerspreche den Grundsätzen der Übersetzungswissenschaft und dem Handbuch der Rekursgegnerin. Seine Übersetzung gebe den Ausgangstext in mehreren Punkten genauer wieder als die interpretierende Musterübersetzung, welche sich teilweise deutlich vom Wortlaut und der Struktur des Ausgangstextes entferne und Deutungen enthalte. Bewertungsmassstab bleibe der deutsche Ausgangstext. Wenn der Bewertungsmassstab nicht mit dem russischen Ausgangstext übereinstimme, liege der Mangel im Prüfungsverfahren und nicht in seiner Arbeit. Zudem sei eine solche doppelte Übersetzungskette in der Praxis unrealistisch. Ausserdem müsse die Wahrheit des Ausgangstextes unverfälscht übersetzt werden (act. 1 S. 4 ff., act. 12 S. 2 f.). Diesen Ausführungen ist zu entgegnen, dass stets ein geeigneter Zeitungsartikel in die für die jeweilige Prüfung notwendige Sprache übersetzt wird. Wie die Rekursgegnerin zurecht ausführt, wird damit gewährleistet, dass die Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins den gleichen Text übersetzen und auch über alle Prüfungen hinweg ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad besteht. Dies ist nicht zu beanstanden. Sollte anlässlich einer Prüfungskorrektur auffallen, dass sämtliche Prüfungskandidaten einen Teil abweichend vom deutschen Text übersetzen, wird dies entsprechend berücksichtigt. Dies belegt denn auch die vom Rekurrenten eingereichte Prüfungskorrektur der Prüfung für die armenische Sprache (act. 13/1). Dass der russische Ausgangstext

derart mangelhaft gewesen wäre, dass eine korrekte und sinnvolle Übersetzung praktisch unmöglich bzw. ein Bestehen faktisch unmöglich gewesen sei, bringt der Rekurrent bereits zurecht nicht vor und wäre auch nicht ersichtlich. Überdies ist festzuhalten, dass auch der Ausgangstext im Rahmen von Übersetzungsaufträgen im Alltag unklare oder schlecht verfasste Sätze enthalten kann. Mit solchen Situationen müssen akkreditierte Übersetzerinnen und Übersetzer zurechtkommen (Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Juni 2022, Geschäfts-Nr. VR220009-O, E. III. 3.2.).

3.2.6. Der Rekurrent moniert, die Abweisung der Akkreditierung sei insgesamt unverhältnismässig (act. 1 S. 3). Die Gewichtung von formalen Details (Schreibweise Geldbeträge oder stilistische Varianten) trage ebenfalls zur Unverhältnismässigkeit bei (act. 1 S. 4). Stilistische Punkte seien in beiden Prüfungen beanstandet, jedoch unterschiedlich gewichtet worden (act. 1 S. 6). Er habe die Bemerkung, wonach Geldbeträge ohne Rappenstellen anzugeben seien, sodann bei der zweiten Prüfung berücksichtigt und bewusst darauf verzichtet. Es sei nicht nachvollziehbar, dass nun auch die Darstellung "CHF 2'500" als stilistisch falsch beurteilt worden sei. Die Beanstandung erscheine unverhältnismässig bzw. stossend und sei geradezu überspitzt formalistisch (act. 1 S. 7). Ziff. 24.5 des Handbuchs schreibe ausdrücklich die Verwendung internationaler Währungsbezeichnungen vor (act. 12 S. 10). Jede Kleinigkeit werde stark negativ bewertet, obwohl in der Musterübersetzung u.a. Tippfehler enthalten seien. Dies werfe Fragen betreffend sachlich korrekte Bewertung auf und erwecke den Eindruck, dass trotz klar verbesserter Leistung die Durchfallquote habe beibehalten werden sollen (act. 1 S. 4). Ausserdem sei der Vorwurf falsch, dass die Prüfung bereits aufgrund der Nichterfüllung formaler Vorgaben (Hinweis auf die Übersetzung und Bestätigungsformel) als nicht bestanden zu qualifizieren sei, er habe in der Wiederholungsprüfung vom 17. Mai 2025 beides vollständig und korrekt angebracht (act. 12 S. 11).

Die Rekursgegnerin bringt diesbezüglich vor, dass "formale" Details (z.B. Schreibweise) selbstverständlich korrigiert würden. Stilistisch bessere Lösungen würden angemerkt. Beides sei bei der Bewertung nicht massgeblich ins Gewicht gefallen. Zutreffend sei, dass der deutsche Ausgangstext der ersten Prüfung einen Fehler enthalten habe, daraus sei jedoch kein Nachteil entstanden, da der Fehler bei der Übersetzung in die russische Sprache nicht übernommen worden sei. Der deutsche Ausgangstext der zweiten Prüfung habe keinen Fehler enthalten. Dies werde denn auch vom Rekurrenten nicht geltend gemacht. Unzutreffend sei, dass es sich bei der zweiten Prüfung um eine klar verbesserte Leistung gehandelt hätte und dass eine Durchfallquote bestehe. Massgebend sei einzig und allein die Leistung anlässlich der Prüfung (act. 6 S. 9 f.). Bei der Korrektur der Geldbeträge handle es sich um blosse Nebenpunkte, die kaum ins Gewicht gefallen seien (act. 6 S. 13).

Wie bereits ausgeführt wurde, waren die Fehler in der zweiten Prüfung betreffend Fachterminologie zahlreicher als in der ersten Prüfung. Es kann mithin nicht davon gesprochen werden, dass eine klar verbesserte Leistung vorgelegen hätte. Wie die Rekursgegnerin zurecht ausführt, wurden die stilistischen Punkte (Formatierung der Geldbeträge) in beiden Prüfungen korrigiert und kommentiert, jedoch waren diese bei der Bewertung nur von untergeordneter Bedeutung. Jedenfalls erscheint in beiden Prüfungsbewertungen kein Hinweis darauf. Die Prüfung wurde gestützt auf andere Beanstandungen als ungenügend bewertet. Mithin braucht auf die weiteren Rügen in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen zu werden. Lediglich der Vollständigkeit halber ist jedoch anzumerken, dass der Hinweis auf die Übersetzung und die Bestätigungsformel in der ersten und nicht in der zweiten Prüfung bemängelt wurden (act. 4/8 und 4/16).

3.2.7. Im Übrigen macht der Rekurrent geltend, dass aufgrund des Wiedererwägungsgesuchs und der nachfolgenden abweisenden Korrespondenz ein Spannungsverhältnis bestanden habe. Das lege eine besonders strenge, möglicherweise voreingenommene Beurteilung nahe. Des Weiteren sei ihm in einer früheren Korrespondenz mitgeteilt worden, dass kein Bedarf an Dol-

metschern für die Sprache Russisch bestehe, was den objektiven Entscheidungsprozess ebenfalls habe beeinflussen können (act. 1 S. 4).

Die Rekursgegnerin bestätigt, dass dem Rekurrenten mitgeteilt worden sei, dass für den Bereich Dolmetschen kein Bedarf für die russische Sprache bestehe. Das habe jedoch nur den Bereich Dolmetschen betroffen. Im Zusammenhang mit dem Bereich Übersetzen sei nichts dergleichen kommuniziert worden. Es könne keinesfalls geschlossen werden, dass eine "vorbestehende Haltung" den "objektiven Entscheidungsprozess in der Bewertung" beeinflusst habe. Das Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten sei mit E-Mail vom 20. März 2025 auch nicht abschätzig beurteilt worden. Da der Rekurrent relativ schwerwiegende Vorwürfe gegenüber der ZHAW bzw. deren Prüfungsexpertin erhoben habe, sei er ganz grundsätzlich darauf hingewiesen worden, seine Wortwahl zu mässigen und auf an Ehrverletzungen grenzende Anschuldigungen zu verzichten. Im Mai 2025 sei das Wiedererwägungsgesuch dem zuständigen Ausschuss der Fachgruppe Sprachdienstleistungen vorgelegt worden. Dieser sei zum Schluss gekommen, dass keine Veranlassung bestehe, die Bewertung der Prüfung in Wiedererwägung zu ziehen. Dies sei dem Rekurrenten sodann mitgeteilt worden (act. 6 S. 10 f.).

Der Rekurrent und die Rekursgegnerin führen übereinstimmend aus, dass die Mitteilung, wonach es keinen Bedarf für die russische Sprache gebe, im Zusammenhang mit dem Bereich Dolmetschen erfolgte. Dass diese Äusserung nur für den Bereich Dolmetschen und nicht auch für den Bereich Übersetzen gilt, ergibt sich auch aus der E-Mail vom 27. November 2024 (act. 4/1A). Es sind keine Hinweise ersichtlich, weshalb im Bereich Übersetzen eine vorbestehende Haltung den Entscheidungsprozess hätte beeinflussen sollen. Die E-Mail vom 20. März 2025 (act. 4/12) sollte der Vermeidung von Spannungen dienen. Daraus kann jedenfalls nicht im Umkehrschluss geschlossen werden, dass ein Spannungsverhältnis vorgelegen hätte, welches eine unvoreingenommene Beurteilung in Frage gestellt hätte.

3.2.8. Des Weiteren macht der Rekurrent eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, da ihm der russische Ausgangstext nicht zusammen mit der Prü-

fungsbewertung zur Verfügung gestellt worden sei. Dies tangiere sein Recht auf eine wirksame Anfechtung des Beschlusses. Es liege kein Bewertungsbogen vor, womit eine objektive Grundlage für die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse fehle. Das negative Ergebnis und der Beschluss seien daher nicht nachvollziehbar (act. 1 S. 9). Dass die Korrektur nur durch eine einzelne Person erfolge entspreche nicht den Standards, welche selbst im universitären Umfeld eingehalten würden. Dies sei mit dem Anspruch auf ein objektives, nachvollziehbares Prüfungsverfahren unvereinbar (act. 12 S. 11 f.).

Die Rekursgegnerin führt diesbezüglich aus, das Korrekturschema der ZHAW sei dem Rekurrenten mit dem Prüfungsergebnis zugestellt worden. Aufgrund der geringen Anzahl an Prüfungen, würden alle Prüfungen von der gleichen Expertin korrigiert, wodurch gewährleistet sei, dass die Korrekturen einheitlich, transparent und nachvollziehbar erfolgten und keine Veranlassung bestehe, an der Objektivität der Korrekturen zu zweifeln (act. 6 S. 14 f.). Diesen Ausführungen ist zu folgen. Es sind denn auch keinerlei subjektiven Interpretationen erkennbar. Nach dem Ausgeführten erfolgten die Korrekturen zurecht.

Betreffend Zustellung des russischen Ausgangstextes entgegnet die Rekursgegnerin, der Rekurrent habe diesen gar nie verlangt, ansonsten sie ihm diesen hätte zukommen lassen (act. 6 S. 15). Aufgrund der beigezogenen Akten (act. 4/1-19) ist nicht ersichtlich, dass der Rekurrent den russischen Ausgangstext verlangt hätte – dies macht er im Übrigen aber auch nicht geltend. Es wäre an ihm gewesen, den russischen Text zu verlangen, hätte er diesen benötigt. Mittlerweile wurde ihm der Text zugestellt (act. 6 und 7/1-2). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

3.2.9. Der Rekurrent bringt vor, es sei nicht nachvollziehbar, dass er für die Sprache Armenisch akkreditiert worden sei, seine Qualifikationen jedoch bei der zusätzlichen Sprache Russisch nicht mehr genügen sollten (act. 1 S. 10).

Wie die Rekursgegnerin zurecht vorbringt, kann der Rekurrent aus der Akkreditierung für den Bereich Übersetzen für die Sprache Armenisch nichts zugunsten des vorliegenden Rekurses für die Sprache Russisch ableiten (act. 6 S. 16). Gemäss Ziff. 12.5 der Richtlinien zur Konkretisierung des Akkreditierungsverfahrens für den Bereich Übersetzen ist in der beantragten zusätzlichen Sprache eine Prüfung abzulegen. Im Übrigen kann es durchaus vorkommen, dass die Prüfungsleistung in einer Sprache als genügend und in einer anderen als ungenügend bewertet wird, wenn sich diese qualitativ unterscheidet, was hier offenbar der Fall war.

3.3. Die Vorbringen des Rekurrenten vermögen nach dem Ausgeführten am Ausgang der Qualifikation der absolvierten Prüfungen als "nicht bestanden" – insbesondere im Hinblick darauf, dass die Rechtsmittelbehörde wie ausgeführt erst einschreitet, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht – nichts zu ändern. Folglich wies die Rekursgegnerin in ihrem Beschluss vom 10. Juni 2025 den Antrag des Rekurrenten auf Akkreditierung für den Bereich Übersetzen für die zusätzliche Sprache Russisch richtigerweise ab. Damit bleibt abschliessend festzuhalten, dass der Rekurs gegen den Beschluss der Rekursgegnerin vom 10. Juni 2025, Geschäfts-Nr. KL240011-O, vollumfänglich abzuweisen ist.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 800.– festzusetzen (§ 20 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 VRG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (§ 17 VRG).

5. Rechtsmittel

Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht.

Es wird beschlossen:

1. Der Rekurs gegen den Beschluss der Rekursgegnerin vom 10. Juni 2025, Geschäfts-Nr. KL240011-O, wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt.

3. Die Kosten des Rekursverfahrens werden dem Rekurrenten auferlegt.

4. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:

   - den Rekurrenten,
   - die Rekursgegnerin, unter Beilage einer Kopie von act. 10-13/1-4.

6. Rechtsmittel:

   Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist **innert 30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (ordentliche Beschwerde) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Zürich, 23. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Jauner

versandt am: